

RS Vwgh 1997/5/28 94/12/0240

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1997

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §75 Abs1;

Rechtssatz

Die Einrichtung des Karenzurlaubes nach§ 75 BDG 1979 dient grundsätzlich nicht dazu, die langfristige Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zu ermöglichen, der mit diesem in keinem Zusammenhang steht; dies gebietet auch nicht die Fürsorgepflicht des (öffentliche-rechtlichen) Dienstgebers (hier: Berufsfußballer, nach zehn Jahren Karenzurlaub wurde die Verlängerung des Karenzurlaubes versagt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994120240.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at